

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Neue Jadewerft GmbH
Bek. d. GAA Oldenburg v. 21.12.2023
— OL 21-185-01 —

Die Firma Neue Jadewerft GmbH, Hannoversche Str. 10, 26384 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 29.11.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Schiffswerft am Standort in 26384 Wilhelmshaven, Hannoversche Str. 10, Gemarkung Wilhelmshaven, Flur 1, Flurstück(e) 30/106, 31/6 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- **Erweiterung der Schiffs- und Reparaturwerft durch Anbindung von Dock 3**
- **Verlegung Dock 1 um rd. 10 m Richtung Hildesheimer Ufer**
- Ziehen der beiden vorhandenen Dalben und Setzen von zwei im Durchmesser neu bestimmte Dalben
- Baggerung für Vertiefung der Unterwasserböschung auf der Seite Hildesheimer Ufer
- Zwei neue Dalben für Liegeplatz von Dock 3
- Ein neuer Zwischendalben als Führungsdalben beim Verholen von Dock 3
- Zwei umgesetzte Dalben als Führungsdalben und für Absenkposition von Dock 3
- Rollfender an der Spundwand Osnabrücker Ufer
- Baggerung vor den Molenkopf und als Absenkwanne.
- Die baurechtlich genehmigte Beschichtungs-/Lackieranlage wird BE 700 der BImSchG-Anlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 3.12.2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Das Werftgelände gehört zum Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 149 „Nordhafen Neu“ der Stadt Wilhelmshaven. Im Flächennutzungsplan ist das Gelände entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit dem Zweck „Hafen“ ausgewiesen. Insgesamt ist der Vorhabenbereich und sein weiteres Umfeld (500 m – Wirkraum) derzeit vom Hafen-, Werft- und Umschlagsbetrieb bzw. einer weitgehend daran angelehnten Gewerbenutzung geprägt.

Innerhalb des Vorhabenbereichs und dessen Wirkraum befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder Wasserschutzgebiete.

Im Bereich des Nordhafens wurden im Rahmen des Bebauungsplans einige Biotoptypen kartiert, die nach dem niedersächsischem Kartierschlüssel (Drachenfels 2016) die Voraussetzung für die Unterschutzstellung nach § 30 BNatSchG erfüllen. Dies sind insbesondere Biotope auf den noch un bebauten Flächen am Hildesheimer Ufer. Beeinträchtigungen dieser Biotope durch physische Zerstörung oder durch die Änderung wesentlicher abiotischer Faktoren möglich treten im Zuge des hier betrachteten Vorhabens nicht auf. Eine Beeinträchtigung dieser gesetzlich geschützten Biotope ist daher sicher auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des kulturellen Wertes ist durch das Festmachen von Dock 3 im Übrigen nicht anzunehmen. Es handelt sich beim Vorhabenbereich und dessen Umfeld schon jetzt um ein gewerblich-industriell genutztes Hafengebiet ohne besondere landschaftliche oder kulturelle Wertigkeiten, welches weithin durch andere Schwimmdocks und Umschlags- bzw. Werftanlagen geprägt ist.

→ Der geplante Standort von Dock 3 sowie der Wirkraum des Vorhabens betreffen einen bereits stark anthropogen vorgeprägten Bereich. Aus fachlicher Sicht und mit Blick auf die bestehenden Vorbelastungen kann mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass innerhalb des Wirkraums keine natürlichen Ressourcen betroffen sind, die eine besondere ökologische Qualität oder Bedeutung aufweisen.

Weil es sich um ein Schwimmdock handelt, wird die Ressource „Boden“ – in diesem Falle die Gewässersohle – nicht direkt in Anspruch genommen. Das Dock 3 nimmt mit seinen Abmessungen von 155 m x 30 m eine zusätzliche Wasserfläche von 4.650 m² dauerhaft in Anspruch. Im Zuge der baulichen Veränderungen werden 4 vorhandene Dalben gezogen und umgesetzt, 3 Dalben kommen neu hinzu. Dies stellt eine weitere, jedoch sehr kleinräumige Nutzung der Ressourcen (Wasser-)Fläche und Boden dar (je Dalben schätzungsweise 2-3 m²).

Im Zuge des Vorhabens sind Baggerarbeiten auf einer Fläche von 11.600 m² nötig; das anfallende Baggergut wird in zwei nahegelegenen Senken mit einer Fläche von rund 11.300 m² umgelagert. Insgesamt kommt es so auf einer Fläche von rund 23.821 m² zu einer temporären Inanspruchnahme der Ressource „Boden“ bzw. der Gewässersohle.

Über die vorgenannten Veränderungen und Nutzungen hinaus sind keine weiteren natürlichen Ressourcen vom Vorhaben betroffen. Auch auf dem Werftgelände sind keine bau- oder betrieblichen Veränderungen geplant, die zu einer zusätzlichen Nutzung natürlicher Ressourcen führen würden. Die im Zuge der Bauarbeiten temporär genutzten Flächen am Osnabrücker Ufer und am Hannoverkai sind bereits im Ist-Zustand versiegelt und werden als Teil des Werftgeländes intensiv genutzt.

Alle bau- und betriebsbedingt anfallenden Abfälle auf dem Werftgelände und im Dock werden fachgerecht aufgefangen, gesammelt und entsorgt.

Die einschlägigen arbeits- und emissionsschutzrechtlichen Bestimmungen werden im geplanten Dockbetrieb eingehalten. Hinsichtlich der Schall- und Geruchsemissionen kommt es zu keinen Erhöhungen gegenüber dem genehmigten Ist-Zustand bzw. zu Grenzwertüberschreitungen. Verunreinigungen von Wasserressourcen werden durch technische Vorkehrungen verhindert. Risiken für die menschliche Gesundheit sind zum geplanten Dockbetrieb insgesamt nicht abzuleiten.

Im Rahmen des Vorhabens können verschiedene UVPG-Schutzgüter durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen beeinträchtigt werden:

Baubedingt sind v. a. die Auswirkungen der Bagger- und Umlagerungsarbeiten zu nennen. Neben einer möglichen Schadstofffreisetzung aus dem Baggergut kommt es auch zu einer Entsiedlung an der Sohle. Die Auswirkungen sind zeitlich befristet, räumlich eingeschränkt und finden in einem deutlich vorbelasteten Umfeld statt. Eine relevante baubedingte Beeinträchtigung der hiervon betroffenen Schutzgüter - insbesondere der aquatischen Fauna - kann daher ausgeschlossen werden.

Das Setzen der neuen Dalben erfolgt im vergleichsweise schallarmen Vibrationsverfahren und ist auf wenige Tage befristet. Die Schallbelastungen über und unter Wasser fallen daher moderat und kurzfristig aus. Eine relevante baubedingte Beeinträchtigung der hiervon betroffenen Schutzgüter - insbesondere der aquatischen Fauna - kann daher ausgeschlossen werden.

Auch von den übrigen baubedingten Maßnahmen gehen keine relevanten Beeinträchtigungen aus.

Anlagebedingt treten keine relevanten Auswirkungen auf.

Betriebsbedingt ist auch bei gemeinsamer Betrachtung des Betriebs von Dock 1 und Dock 3 mit keinen zusätzlichen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen zu rechnen, die über das bereits genehmigte Maß hinausgehen.

→ Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde, unter Beteiligung der Naturschutzbehörde, hat ergeben, dass die Einbindung des Docks 3 zu gewissen Beeinträchtigungen am Standort führen kann. Diese sind jedoch zeitlich wie räumlich begrenzt und in ihrer Intensität so gering, dass im Ergebnis dieser UVPG-Vorprüfung festzustellen ist, dass keine erheblichen nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG zu erwarten sind; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.